

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Altersgrenzen

für Beamtinnen und Beamte (Stand: 07.06.2021)



1. Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze für alle Beamtinnen und Beamten wird durch das Landesbeamtengesetz festgesetzt. Demnach treten in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1964 und jünger**
am Ende des Monats, in dem das **67. Lebensjahr** vollendet wird

Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1963 und älter**
am Ende des Monats, in dem das folgende Alter erreicht wird:

1956	65 + 10 Monate		1960	66 + 4 Monate	
1957	65 + 11 Monate		1961	66 + 6 Monate	
1958	66		1962	66 + 8 Monate	
1959	66 + 2 Monate		1963	66 + 10 Monate	

2. Lehreraltersgrenze

Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt die Lehreraltersgrenze. Sie treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in den Ruhestand

Beispiele:

Geburtsdatum	15.03.1958	22.08.1959
Vollendung des 65. Lebensjahres	14.03.2023	21.08.2024
Regelaltersgrenze	31.03.2024 (+ 12 Monate)	31.10.2025 (+ 14 Monate)
Lehreraltersgrenze	31.07.2024	01.02.2026

Thema: Altersgrenzen

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 •

ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 14.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr

3. Antragsruhestand

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter/eine Beamtin auf seinen/ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden (§33 Abs. 3) des Landesbeamtengesetzes).

Es genügt ein formloser schriftlicher Antrag an die Dienststelle. Ein Musterschreiben finden Sie auf der Seite www.pr-hauptschule.de im Internet.

Dabei ist zu beachten, dass sich das Ruhegehalt um 0,3 Prozent für jeden Monat vermindert, um den der Beamte/die Beamtin vor Erreichen der **Regelaltersgrenze** in den Ruhestand versetzt wird. Dieser Versorgungsabschlag kann maximal 14,4% betragen

Der Antragsruhestand kann in jedem Halbjahr nach dem oben beschriebenen frühesten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

		Versorgungsabschlag
Geburtsdatum	22.08.1959	
Vollendung des 65. Lebensjahres	21.08.2024	
Regelaltersgrenze (65 Lj. + 10 Monate)	31.10.2025	
Lehreraltersgrenze (Ende des Schulhalbjahres)	01.02.2026	
Antragsruhestand (früheste Möglichkeit)	31.01.2023	33 Mon. x 0,3 = 9,9 % Abschlag
Antragsruhestand	31.07.2023	27 Mon. x 0,3 = 8,1 % Abschlag
	31.01.2024	21 Mon. x 0,3 = 6,3 % Abschlag
	31.07.2024	15 Mon. x 0,3 = 4,5 % Abschlag
	31.01.2024	9 Mon. x 0,3 = 2,7 % Abschlag
	31.07.2025	3 Mon. x 0,3 = 0,9 % Abschlag

Bei der derzeitigen Höchstpension (A12) sind 1% des Ruhegehaltes etwa 35 € brutto.

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres vom Antragsruhestand Gebrauch machen. Der Versorgungsabschlag wird dann bis zum Erreichen des 63. Lebensjahres berechnet.

Vor Antragstellung den Rat der Personalräte einholen!

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 •

ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 14.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr